

Betrügerische Kunden eines Reiseveranstalters ...

... gaben das Alter ihrer Kinder falsch an, um billiger Urlaub zu machen

Ein Handelsvertreter und seine Familie liebten Urlaube in Clubanlagen. Immer buchten sie beim gleichen Reisebüro und beim gleichen Reiseveranstalter. Und immer gaben die Eltern das Alter ihrer drei Söhne zu niedrig an, um in den Genuss von Preisnachlässen für kleine Kinder zu kommen. Erst beim 15. Mal flog der Betrug auf, als sich der jüngste Sohn bei einem Cluburlaub in der Türkei verletzte.

Die Eltern brachten den Achtjährigen in eine Klinik. Da dachten Mitarbeiter der Clubanlage, sie müssten sich um zwei kleine, allein gelassene Kinder kümmern. Sie staunten nicht schlecht, als sie in den Räumen der Familie auf den ältesten, 19 Jahre alten Sohn und dessen Freundin trafen. Nun wurden die Meldeunterlagen überprüft und die falschen Altersangaben entdeckt. Daraufhin kontrollierte der Reiseveranstalter die Buchungen seiner Stammkunden und stellte fest, dass ihn die Familie zwischen 1999 und 2007 um mehr als 16.000 Euro betrogen hatte.

Das Unternehmen erstattete Strafanzeige und verklagte gleichzeitig die Eltern zivilrechtlich auf Schadenersatz, den ihm das Landgericht Dortmund zusprach (2 O 172/08). Vergeblich bestritt der Familienvater einen Betrug: Er habe niemanden getäuscht, denn der Inhaber des Reisebüros habe Bescheid gewusst. "So machten es doch alle". Außerdem habe das richtige Alter der Kinder dem Personal während der Urlaube auffallen müssen.

Der Kunde habe den Reiseveranstalter auch dann getäuscht, wenn das Reisebüro seine Buchungspraxis gekannt und im Einvernehmen mit ihm gehandelt habe, stellte das Landgericht fest. In einer Clubanlage falle erst recht nicht auf, was da nicht stimme. Bei der Anmeldung von Kindern am Urlaubsort müssten Reisende nicht deren Personalpapiere vorlegen oder die Kinder persönlich vorstellen. Üblicherweise fülle ein Elternteil das Anmeldeformular aus und fertig. Es sei nicht die Aufgabe von Reiseleitern und Animatoren eines Clubs, Identität und Alter ihrer Gäste zu kontrollieren.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/betruerigerische-kunden-eines-reiseveranstalters>